VERORDNUNG (EWG) Nr. 2160/70 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1970

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1579/70 über die Festlegung besonderer Bedingungen für die Ausfuhr bestimmter Käsesorten nach Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 [2], insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1579/70 der Kommission vom 4. August 1970 über die Festlegung besonderer Bedingungen für die Ausfuhr bestimmter Käsesorten nach Spanien [3], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1786/70 [4], sieht für die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr bestimmter Käsesorten nach Spanien die Ausstellung einer besonderen Bescheinigung vor.

Im Hinblick auf die Besonderheiten der Ausfuhrregelung für die betreffenden Erzeugnisse sieht Artikel 6a dieser Verordnung vor, daß die Mitgliedstaaten der Kommission jedesmal sofort Mitteilung machen, wenn bei den von ihnen bezeichneten Stellen für Edamer, Gouda und ähnliche Käsesorten ein Antrag auf Ausstellung der besonderen Bescheinigung gestellt worden ist.

Auf diese Mitteilungen kann verzichtet werden, nachdem das am 29. Juni 1970 unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien [5] am 1. Oktober 1970 in Kraft getreten ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 1579/70 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

---

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 172 vom 5. 8. 1970, S. 26.
(4) ABl. Nr. L 195 vom 2. 9. 1970, S. 9.
(5) ABl. Nr. L 182 vom 16. 8. 1970, S. 2.